

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ZUR 7. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 25 DER STADT SCHLESWIG, KREIS SCHLESWIG- FLENSBURG



PLANUNGSBÜRO SPRINGER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & ORTSPLANUNG
ALTE LANDSTRASSE 7
TELEFON: 04621/93 96-0
24866 BUSDORF/SCHLESWIG
FAX: 04621/93 96-66

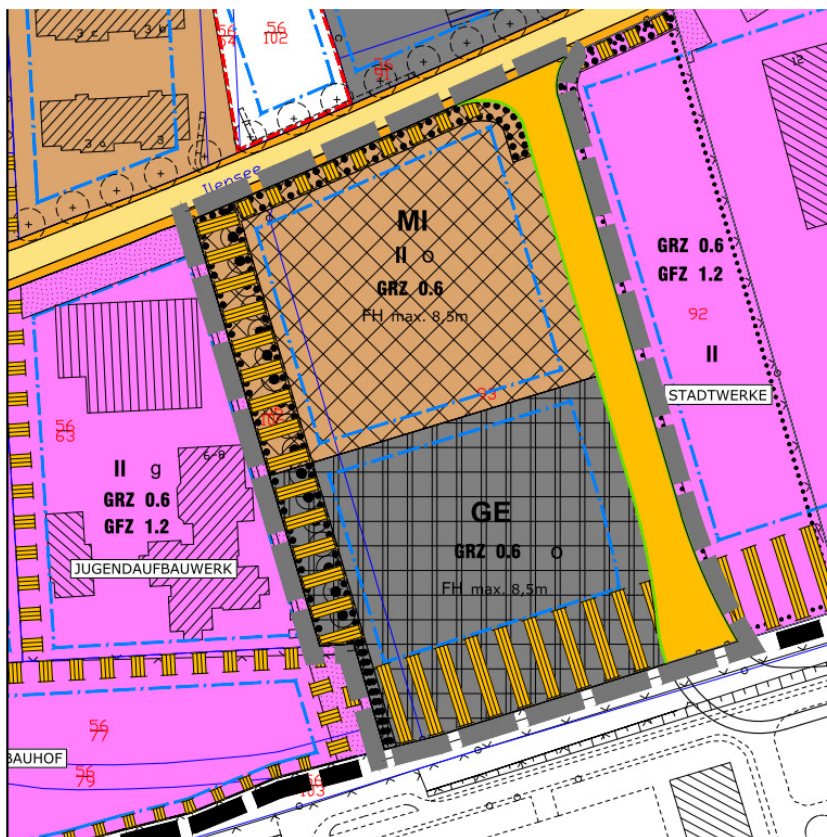
BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS
STAND: JULI 2017

Inhaltsverzeichnis

I		
1	Bebauungsplan	2
2	Biotoptypenkartierung	2
3	Artenschutz	4
4	Vorhaben und Auswirkungen	9
5	Konfliktanalyse	10
6.	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	11
7	Fazit	13
8	Literatur- und Quellenangaben.....	14

Anlage: Plan M. 1 : 1.000 „Ausgleichsfläche St. Jürgen“

1 Bebauungsplan



Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig hat eine Größe von ca. 1,3 ha und liegt südlich der Straße „Ilensee“, westlich der „Werkstraße“, nördlich des dänischen Gymnasiums „AP-Moller Skolen“ im östlichen Teil der Stadt Schleswig.

Der Bebauungsplan sieht im Norden eine Nutzung als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 und im Süden ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von ebenfalls 0,6 vor. Der

westliche Knick wird als zu erhaltend dargestellt. Im Norden ist ein schmaler Gehölzrand festgesetzt.

2 Biotoptypenkartierung

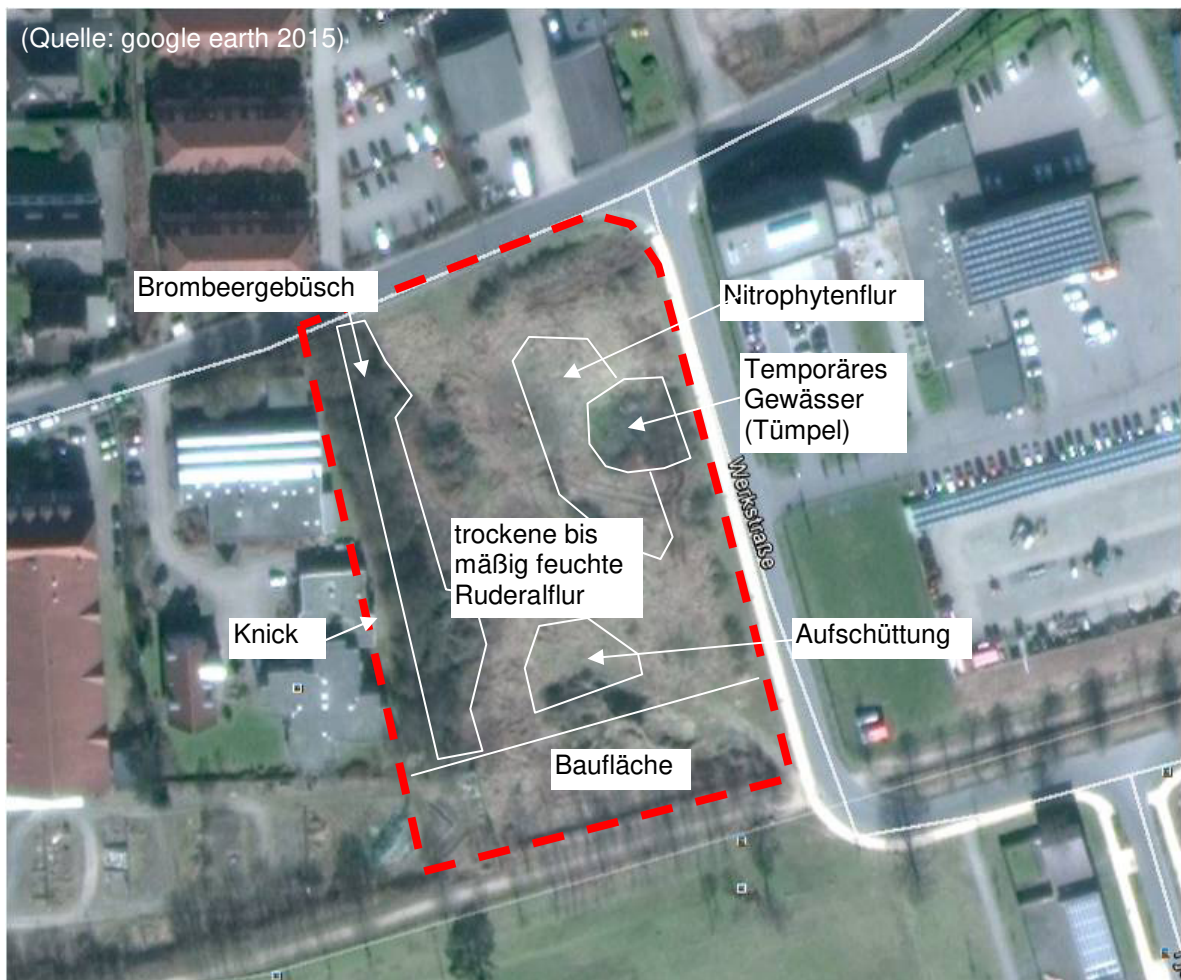
Die Bestandsaufnahme zur Biotoptypenkartierung erfolgte zwischen März und April 2017. Die dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2016) aufgeführt.

Die Bauflächen liegen in einem Bereich, der insgesamt einen **gewerblich genutzten Charakter (S1g)** ausstrahlt. Östlich des Planbereichs liegen die Stadtwerke Schleswig, westlich

die ehemaligen Flächen und Gebäude des Jugendaufbauwerks. Südlich der Fläche verläuft die Trasse der ehemaligen Kleinbahn, woran das dänische Gymnasium angrenzt. Nördlich des Planbereichs liegen dicht bebaute Misch- und Gewerbegebiete.

Die Planbereichsfläche wird derzeit im südlichen Drittel bebaut. Hier entsteht ein gewerblich genutztes Gebäude. Der nördliche Teil des Planbereichs ist noch unbebaut. Hier hat sich aufgrund der ausgesetzten Nutzung eine in Teilen trockene, in Teilen stickstoffreiche Ruderalflur eingestellt, auf der unterdessen einzelne jüngere Gehölze wachsen.

Die Abgrenzung der unterschiedlichen Vegetationsformen ist dem nachfolgenden Luftbild aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.



Trockene bis mäßig feuchte Ruderalflur (RHt)



Der Großteil der bisher nicht baulich genutzten Fläche ist mit Gräsern und Stauden der überwiegend trockenen bis mäßig feuchten Standorte bewachsen. Hier kommen Knautgras, Beifuß, Brennnessel, Sauerampfer, wilde Möhre und Acker-Kratzdistel vor. In

abgrenzbaren Bereichen ist diese Vegetation von Brennnessel dominiert (Nitrophytenflur). Auf der Fläche sind darüber hinaus im westlichen Teil, entlang der als Knick definierten Aufschüttung, Brombeergebüsche vorhanden. Darüber hinaus wurde eine Bodenaufschüttung im südlichen Teil vorgenommen.

Sonstiges Kleingewässer (FKy)



Im zentralen östlichen Bereich der Fläche ist eine Senke vorhanden, in der sich ein temporäres Kleingewässer entwickelt hat. Diese Senke führte im März 2017 einen geringen Wasserstand. Im April 2017 (Laichzeit der frühen Amphibien) war die Fläche vollständig ausgetrocknet. Dieser Bereich ist durch Gräser,

Flatter-Binse und in den Randbereichen durch Schilf geprägt. Einzelne Weidenbüsche beschatten den Tümpel im östlichen Teil. Das Gewässer ist gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten.

Knick (HWb)

Entlang der westlichen Planbereichsgrenze ist eine wallartige Aufschüttung vorhanden, die mit heimischen Gehölzen (Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Weiß-Dorn) und mit später Trauben-Kirsche bestockt ist. Diese Struktur wird als Knick im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG bewertet.

Gehölzreihe (HRy)

Entlang des südlichen Planbereichs verläuft die ehemalige Bahntrasse in Richtung Kappeln. Hier stockt auf der Planbereichsfläche eine Baumreihe aus Berg-Ahorn zu ebener Erde. Diese Baureihe weist vor allem mehrstämmige Gehölze auf, die Stammdurchmesser von 10 bis 25 cm haben.

3 Artenschutz

Wie aus der vorangegangenen Biotoptypenbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine Fläche, die durch die angrenzende Bebauung und durch die innerörtliche Nutzung geprägt wird. Die Fläche wird derzeit im Süden bebaut und liegt im übrigen Teil brach. Hierdurch haben sich auf der Planbereichsfläche Biotoptypen gebildet, die aufgrund der weitgehend ausgebliebenen Nutzung ein Potenzial als Teillebensräume für Brutvögel und Amphibien im städtischen Umfeld haben.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch das Vorhaben innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit dem westlichen Knick und dem Tümpel im östlichen Bereich des Plangebiets vorhanden.

Neben den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen aus dem März und dem April 2017 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen.

Im Mittelpunkt der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Horstbäume von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind bei der Bestandsaufnahme in den Gehölzen des Knicks und der südlich gelegenen Baumreihe nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Gehölze werden erhalten, sodass keine direkten Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Stärkere Bäume als Teillebensräume von Fledermäusen sind im inneren Planbereich nicht vorhanden. Auch Gebäude sind nicht vorhanden, sodass eine Eignung der Fläche als Teillebensraum für Fledermäuse (Tagesverstecke oder Wochenstuben) auszuschließen ist.

Bei den Begehungen fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitatsignung ebenfalls überprüft.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2013) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die ökologische Ausstattung des Plangebietes ist im intensiv baulich genutzten Bereich der Stadt Schleswig aufgrund der bislang ausgebliebenen Nutzung der Fläche als durchschnittlich zu bewerten. Die Lebensräume sind aufgrund der angrenzenden Bebauung deutlich

durch den Menschen geprägt. Hieraus lässt sich auf eine eingeschränkte Lebensgemeinschaft schließen, die vor allem von sog. „Allerweltsarten“ und Kulturfolgern geprägt ist.

Säuger

Die Daten des LLUR weisen im Stadtgebiet Schleswig mehrere Fundorte von streng geschützten Fledermäusen auf, die neben Tagesverstecken und Wochenstuben (Sommerlebensräume) auch Winterlebensräume in Kellern finden.

Der Planbereich selbst ist aufgrund fehlender Sommer- und Winterlebensräume nicht als Habitat für Fledermäuse geeignet. Die Fläche ist Bestandteil des Jagdgebietes der vorhandenen Arten. Dieses Jagdgebiet erstreckt sich jedoch nicht allein auf die Stadt Schleswig, sodass ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben daher auszuschließen.

Es wurden im Bereich der Knicks keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitateignung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf der räumlich eng begrenzten Fläche in Inneren der Stadt Schleswig auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind hier nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009/2013). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabensgebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Informationen zu Vogelarten liegen in den Daten des LLUR für den näheren Planbereich nicht vor. Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	GB	+	+	s
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	GB	+	+	s
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten. Ein Vorkommen dieser Arten ist im Inneren der Stadt Schleswig allerdings nicht wahrscheinlich.

Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks sowie die Ruderalfläche wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allerweltsarten angehören.

Derzeit sind vor allem der westliche Knick, der südliche Gehölzstreifen und die Brombeergebüsche als Habitate für Brutvögel geeignet. Grundsätzlich ist der Knick als geschütztes Biotop und lineare Biotopverbundlinie wichtiger Bestandteil der Habitatstrukturen für Brutvögel. Der südliche Gehölzstreifen fällt durch die derzeitigen Bautätigkeiten aufgrund der Scheuchwirkung als Bruthabitat weitgehend aus, steht aber nach Beendigung der Arbeiten wieder zur Verfügung.

Amphibien

Informationen zu vorkommenden Amphibien liegen aus den LANIS-Daten des LLUR nicht vor. Der Planbereich weist mit dem im östlichen Teil innerhalb einer Geländesenke gelegenen Tümpel ein potenzielles Laichgewässer auf. Dieser Tümpel führte im März 2017 einen geringen Wasserstand. Ende April 2017 konnte im Rahmen einer Begehung der Fläche festgestellt werden, dass dieser Tümpel ausgetrocknet war und somit als Laichgewässer keine Eignung aufweist. Beeinträchtigungen von Amphibien und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen. Der Tümpel ist im Zuge der Umsetzung der geplanten Bebauung nicht zu erhalten. Die Beseitigung des Tümpels ist zwischen Ende August und Ende Februar durchzuführen, um den Eintritt von Zugriffsverboten zu vermeiden.

Reptilien

Der Planbereich weist keine typischen Lebensräume streng geschützter Reptilienarten (Kreuzotter oder Zauneidechse) auf. Die Kreuzotter kommt vorwiegend in nassen, moorigen Lebensraumtypen vor, die im Planbereich nicht vorhanden sind. Lebensräume der Zauneidechse sind vorwiegend trockene und warme Hänge und Freiflächen, die in geringem Maße Deckung durch höhere Gras- und Strauchstrukturen bieten. Auch diese Lebensraumtypen liegen im Planbereich nicht vor. Der westliche Knick weist einen dichten Bewuchs auf,

der am Rand des Knicks durch das Brombeergebüsch noch verstärkt wird. Hier sind keine Lebensräume der Zauneidechse zu erwarten.

sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

4 Vorhaben und Auswirkungen

Vorgesehen ist die Einrichtung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen innerhalb des Planbereichs. Hierdurch werden die vorhandenen Ruderalflächen, Gebüsche und die Senke mit dem Tümpel überbaut. Eine Angleichung des Reliefs wird erfolgen. Der westliche Knick ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als zu erhaltend festgesetzt worden. Die südliche Baumreihe sollte ebenfalls erhalten werden. Sie wurde bei der Umsetzung der derzeitigen Bebauung berücksichtigt.

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden und Zuwegungen sowie von Verkehrsflächen,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch neue Versiegelung/Überbauung,
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung,
- Veränderung des Ortsbildes durch neue Gebäude,

- Entfernung des geschützten Tümpels und der Vegetationsstrukturen auf der Fläche.

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der Wohngebäude, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugruben.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) und
- Entstehung neuen Siedlungsgrüns innerhalb von Freiflächen.

5 Konfliktanalyse

Maßgeblich sind im Rahmen der Konfliktanalyse die Inhalte des „Vermerks zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013).

Die Konfliktanalyse beschränkt sich hierbei auf die Arten, für die der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Lebensräume von Fledermäusen (Tagesverstecke und Wochenstuben bzw. Winterlebensräume) sind durch die Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen dieser Arten oder das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Entsprechend der oben dargestellten Tabelle sind innerhalb der Freiflächen und in den Gehölzstrukturen des Planbereichs keine gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten. Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse erfolgt daher durch Zuordnung der potenziell vorkommenden Arten in entsprechende ökologische Gilden.

Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen

Die Arten dieser ökologischen Gilde (z.B. Amsel, Buchfink, Dompfaff, Rotkehlchen) benötigen Gehölzbestände als Lebensraum. Sie stellen häufige Brutvögel dar, die allgemein über stabile Bestände verfügen. Die dargestellten Arten sind gemäß der Roten Liste der Brutvögel in Schleswig-Holstein ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist landesweit günstig (MLUR 2009).

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Bauflächen durch das Vorhaben betroffen, da die Gebüsche am Rand des Knicks und innerhalb des Planbereichs nicht zu erhalten sind. Der westliche Knick ist zu erhalten. Die südliche Baumreihe ist bei den Bautätigkeiten berücksichtigt worden. Durch die weiteren Bautätigkeiten kann es zu Scheuchwirkungen kommen.

Die Arten dieser Gilde haben eine vergleichsweise hohe Toleranz gegen Störungen. Ausweichstandorte sind im räumlich eng begrenzten Bereich vorhanden. Gehölzrodungen sind gem. der Vorgaben des § 39 BNatSchG zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 durchzuführen. Dies ist für die Umsetzung von Baumaßnahmen auf der Fläche und damit für die Rodung der Brombeeren und Weiden zu berücksichtigen. Durch das Einhalten dieses Rodungszeitraumes ist nicht von einer Verletzung des Zugriffsverbotes gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Ungefährdete Vogelarten der halboffenen Standorte

Die Arten dieser ökologischen Gilde besiedeln halboffene Standorte mit Gebüsch (Niststandort) und Ansitz- bzw. Singwarten im Übergang zu Offenländern als Nahrungshabitate. Zu diesen Arten gehören z.B. Goldammer und Baumpieper. Der Planbereich gehört nicht zu den typischen Lebensräumen der Arten, sie sind jedoch auch nicht auszuschließen.

Die möglichen Arten sind gemäß der Roten Liste in Schleswig-Holstein ungefährdet, der Erhaltungszustand ist landesweit günstig.

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Baufläche durch das Vorhaben betroffen, da die Gehölzbestände überwiegend nicht erhalten werden. Durch die Bautätigkeiten wird es zu Scheuchwirkungen kommen. Ausweichstandorte sind südlich und südwestlich angrenzend an den Planbereich vorhanden. Eine Verletzung des Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insgesamt bei Einhaltung der beschriebenen Rodungszeiten (siehe oben) nicht zu besorgen.

Ungefährdete Vogelarten der Gebäude

Diese Arten (z.B. Bachstelze, Haussperling, Star) brüten in oder an Gebäuden und haben sich an die Nähe zum Menschen angepasst. Neststandorte sind häufig in Mauernischen, unter Dachziegeln oder wie im Fall der Rauchschwalbe direkt an der Mauer zu finden. Diese Arten sind störungsunempfindlich. Bruthabitate sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Auf angrenzenden Flächen sind diese aber nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten sind jedoch nicht zu erwarten.

6. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die innerhalb des Planbereichs verloren gehenden **Gebüsche** ist eine Fläche von ca. 1.500 m² Größe (Verhältnis 1 : 1) ortsnahe mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, um neue Bruthabitate für die Arten der Gehölz- und Gehölzrandbrüter zu schaffen. Das Verhältnis von 1 : 1 ist durch das geringe Alter der vorhandenen Gehölze und die damit zusammenhängende schnelle Wiederherstellbarkeit der Funktion bedingt.



Die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, liegt auf den Flurstücken 22/4 und 21/6 der Flur 3 der Stadt Schleswig nördlich des Lärmschutzwalls St. Jürgen. An dieser Stelle sind Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Schleswig für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 94 (Feuerwache am Karpfenteich) vorgesehen. Es ist hier eine

Restfläche von 3.293 m² Größe für weitere Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Auf dieser Fläche wird entsprechen des im Anhang beigefügten Plans „Ausgleichsfläche St. Jürgen“ eine Gehölzgruppe von ca. 1.500 m² Größe und ein neues Kleingewässer von ca. 400 m² Größe angelegt.

Im Nordosten der Ausgleichsfläche wird eine Gehölzfläche mit einer Größe von ca. 1.500 m² als Ausgleich für die innerhalb der Bebauungsplanes Nr. 25 zu rodenden Gehölze angelegt. Zum östlich gelegenen Knick wird mit der Pflanzung ein Abstand von ca. 4 m eingehalten, um den Gehölzen gegenseitig Raum zur Entwicklung zu bieten. Die Gehölzfläche wird mit einem rehwildsicheren Zaun (Höhe 1,50 m) vor Wildschäden gesichert.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL1 zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80-100 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 40 - 70 cm

Pflanzdichte: Pflanzung in Reihen mit Abständen von 1,80 m, Abstand in den Reihen ca. 1,25 m.

Gehölze 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	-	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	-	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	-	<i>Quercus robur</i>

Gehölze 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	-	<i>Alnus glutinosa</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	-	<i>Sorbus aucuparia</i>

¹ Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Sträucher:

Haselnuss	-	Corylus avellana
Weiß-Dorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Faulbaum	-	Frangula alnus
Trauben-Kirsche	-	Prunus padus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hunds-Rose	-	Rosa canina
Ohr-Weide	-	Salix aurita
Sal-Weide	-	Salix caprea
Schwarzer Holunder-		Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball-		Viburnum opulus

Hierdurch werden die verloren gehenden Gehölze (Brombeergebüsch, Junggehölze und Weiden) ausgeglichen und auf Dauer ein neues Bruthabitat im Nahbereich des Eingriffs geschaffen.

Amphibien

Streng geschützte Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da der Tümpel als Laichhabitat nicht geeignet ist. Dieser Tümpel gilt jedoch als geschütztes Biotop und ist daher in einem eigenständigen Verfahren für die Beseitigung zu genehmigen. In diesem Verfahren ist eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme vorzusehen, die zu einem geeigneten Lebensraum für Amphibien an geeigneter Stelle führen soll. Das Ausgleichsverhältnis liegt ebenfalls bei 1 : 1.

7 Fazit

Unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung durch die vorhandene und die angrenzende Bebauung ist das Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei Einhaltung der genannten Bauzeiten als verträglich zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen für verloren gehende Teilhabitate von Brutvögel können mit den vorgesehenen Pflanzungen gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann bei Einhaltung der dargelegten Rodungstermine und des Zeitraums zur Verfüllung des Tümpels das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verfasser: Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung



Busdorf, im Juli 2017

8 Literatur- und Quellenangaben

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- GEMEINDE GOLDEBEK: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- GÜNTHER, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung (Juli 2016)
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek
- KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins
- KNIEF, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR), 2009: Artenhilfsprogramm 2008.- Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena